
S A T Z U N G der Tennisgemeinschaft LONZA Weil e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahr am 8.3.1966 gegründet und führt den Namen Tennisgemeinschaft LONZA Weil e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter Reg.-Nr. 410718 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das offizielle Spieljahr des Badischen Tennis-Verbandes (01. Oktober bis 30. September).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Tennisgemeinschaft LONZA Weil e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

-
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 2. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Studentenmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 3. Aktive Mitglieder müssen zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tennis-Einrichtungen des Vereins nicht benutzen.
 5. Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind, eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben und das 28. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres des betreffenden Jahres noch nicht vollendet haben.
 6. Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie zu Beginn des Geschäftsjahres des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
 7. Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
 8. Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
 9. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
 10. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen Anträge zu stellen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 11. Das Stimmrecht kann persönlich erst nach Vollendung des 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen können nur Mitglieder ausüben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
3. Nach der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 31. August des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zu einer erneuten Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
8. Scheidet ein Mitglied mit einer Funktion im Verein aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben folgende Beträge zu leisten:

- Mitgliedsbeitrag
- Arbeitsleistungen

2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Aus sozialen Gründen kann auf Antrag der Beitrag und die Aufnahmegebühr vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

6. Die Beiträge werden jeweils zum 01.03. für das laufende Geschäftsjahr abgebucht oder in Rechnung gestellt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

2. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf

Aufwendungersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- Kassenwart
- Schriftführer / Protokollführer
- Sport- und Jungenwart
- Beisitzer für techn. Belange
- Beisitzer für gesellschaftliche Belange

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1 – 3 genannten Vorstandsmitglieder. Diese müssen von verschiedenen Personen besetzt sein. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

8. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatz-Vorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

9. Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

10. Sitzungen des Vorstandes können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 4. Quartal des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden sind.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen
- Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
- Verschiedenes

3. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 9.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

-
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
 9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
 10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 11. Eine Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail Adresse der Tennisgemeinschaft LONZA Weil e.V. ausdrücklich (auch für Einladungen und sonstige Schreiben) zur Verfügung gestellt haben.

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr mit aller Sorgfalt zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes.
2. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Kassier, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.
3. Die Vereinskasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft, wobei jeweils im jährlichen Wechsel einer der Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt wird.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Disziplinarangelegenheiten

1. Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

2. Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoss gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

3. Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein

4. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

5. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann.

Der Vorstand soll sich ggf. durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen, hinreichend informieren.

6. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

7. Gegen den Beschluss ist die Berufung zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen bei dem Vorstand des Vereins eingehen muss.

8. Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 13 Haftung

Der Vorstand und seine eventuell Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche den Mitgliedern auf dem Tennisgelände zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

2. Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und hinreichend begründet werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Weil am Rhein, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist am 11. März 2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und mit Änderungen neu gefasst worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung und Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft.

Weil am Rhein, den 11.03.2022

Christoph Modersohn

1.Vorsitzender